

Satzungsmuster des Gemeindetags Baden-Württemberg
Juni 2016

Muster einer Geschäftsordnung für den Gemeinderat
Überarbeitung/Änderung des Musters BWGZ 2000, Seite 519 ff,
Anpassung aufgrund der GemO-Änderungen vom 30.10.2015

Grundsätzliche Erläuterungen zu den nicht geänderten Vorschriften im Muster vgl. bisheriges Muster, BWGZ 2000, ab S. 526;

Erläuterungen zu den neu überarbeiteten Regelungen sowie weitere Hinweise vgl. hier ab Seite 14.

Soweit dieses Muster einer Geschäftsordnung ganz oder überwiegend den Wortlaut der Gemeindeordnung wiedergibt, ist der Text kursiv gedruckt. Änderungen gegenüber dem Muster 2000 sind durch Fettdruck gekennzeichnet.

Einführung

Das Muster des Gemeindetags einer Geschäftsordnung für den Gemeinderat war letztmals 2000 neu gefasst worden (BWGZ 2000, Seite 519). Aufgrund der Änderung der Gemeindeordnung – GemO - vom 14. Oktober 2015 (GBl. S. 870) musste das Muster inhaltlich und redaktionell in einigen Punkten geändert und ergänzt werden.

Ausgelöst durch die Neuregelung in § 32a über Fraktionen im Gemeinderat wurde § 2 GeschO-Muster (Fraktionen), um die gesetzlichen Regelungen zu den Aufgaben von Fraktionen ergänzt. Einzelheiten zur Bildung von Fraktionen, ihre Aufgaben, ihre Rechte und Pflichten werden in einer der nächsten Ausgaben der BWGZ (voraussichtlich 14/2016) näher erläutert und beschrieben.

§ 4 Abs. 1 GeschO-Muster musste aufgrund der in § 24 Abs. 3 GemO erfolgten Absenkung des Minderheitenquorums für das Verlangen auf Unterrichtung durch den Bürgermeister redaktionell angepasst werden. Ebenso berücksichtigt werden musste, dass Fraktionen dieses Recht, unabhängig von der Zahl ihrer Mitglieder, erhalten haben. Die neuen Regelungen zur Einberufungsfrist nach § 34 (vgl. § 12 Abs. 2 GeschO-Muster) sowie die geänderten Minderheitenrechte in Bezug auf die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes (§ 34 Abs. 1 S. 4 GemO, § 13 Abs. 2 GeschO-Muster) sind ebenfalls eingearbeitet worden. Die Neuregelungen zur Transparenz von Beratungsunterlagen in § 41b Absätze 3 und 4 GemO machten zudem auch eine Anpassung des § 14 GeschO-Muster erforderlich. Im Einzelnen wird auf die Erläuterungen verwiesen, die auch auf die Auswirkungen der geänderten Vorschriften in der GemO eingehen.

In den Erläuterungen finden sich Vorschlägen zu den besonderen Anforderungen bei Einberufung von Sitzungen mittels E-Mail oder durch ein Ratsinformationssystem. Damit soll das Muster auch den Städten und Gemeinden Rechnung tragen, die ein solches Portal einsetzen.

Vorschläge für eine Regelung zur Zusammensetzung und den Aufgaben eines Ältestenrats, u.a. können nach wie vor den Erläuterungen zum Muster 2000 entnommen werden (s. BWGZ 2000, Seite 519, 532).

Gemeinde Kirchzarten

Landkreis Breisgau Hochschwarzwald



Geschäftsordnung für den Gemeinderat

Aufgrund des § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – hat sich der Gemeinderat am ... folgende

Geschäftsordnung

gegeben.

Hinweis: Die männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht die weibliche Form mit ein.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitzender

(1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

(2) Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Bürgermeisters führt (führen) sein(e) Stellvertreter im Sinne des § 48 GemO den Vorsitz.

§ 2 Fraktionen

(1) Die Gemeinderäte können sich nach § 32a GemO zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens drei Gemeinderäten bestehen. Jeder Gemeinderat kann nur einer Fraktion angehören.

(2) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Gemeinderats mit. Sie dürfen insoweit ihre Auffassungen öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.

(3) Jede Fraktion teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Mitglieder, die Namen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie ihre Auflösung dem Bürgermeister mit.

(4) Die Bestimmungen des § 6 über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für Fraktionen entsprechend.

- § 32a Abs. 2 GemO -

II. Rechte und Pflichten der Gemeinderäte und der zur Beratung zugezogenen Einwohner und Sachverständigen

§ 3 Rechtsstellung der Gemeinderäte

(1) Die Gemeinderäte sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Bürgermeister verpflichtet die Gemeinderäte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.

(3) Die Gemeinderäte entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

- 32 Abs. 1 bis 3 GemO –

§ 4 Unterrichtsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Gemeinderäte

(1) **Eine Fraktion oder ein Sechstel der Gemeinderäte** kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Bürgermeister den Gemeinderat unterrichtet. Ein Viertel der Gemeinderäte kann in Angelegenheiten i.S.v. Satz 1 verlangen, dass dem Gemeinderat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.

(2) Jeder Gemeinderat kann an den Bürgermeister schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung mündliche Anfragen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 stellen. Mündliche Anfragen, die mit keinem Punkt der Tagesordnung in Verbindung stehen, sind erst nach Erledigung der Tagesordnung zulässig.

(3) Schriftliche Anfragen sind, sofern es der Gegenstand der Frage zulässt, innerhalb von vier Wochen zu beantworten. Sie können auch am Ende einer Sitzung des Gemeinderats vom Bürgermeister mündlich beantwortet werden; können mündliche Anfragen nicht sofort beantwortet werden, teilt der Bürgermeister Zeit und Art der Beantwortung mit.

(4) **Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt.**

(5) Für Anfragen und Antworten, die wegen des öffentlichen Wohls oder wegen berechtigter Interessen Einzelner im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist eine die Verschwiegenheit gewährleistete Form zu wahren.

(6) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei den nach § 44 Abs. 3 Satz 3 GemO geheim zu haltenden Angelegenheiten.

- § 24 Abs. 3 bis 5 GemO –

§ 5 Amtsführung

Die Gemeinderäte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner müssen ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst ausüben. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen. Bei Verhinderung oder wenn es erforderlich ist, die Sitzung vorzeitig zu verlassen, ist der Vorsitzende unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen. Ist die rechtzeitige Verständigung des Vorsitzenden infolge unvorhergesehener Ereignisse nicht möglich, so kann sie nachträglich erfolgen.

- §§ 17 Abs. 1, 34 Abs. 3 GemO –

§ 6 Pflicht zur Verschwiegenheit

(1) Die Gemeinderäte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Gemeinderäte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis sie der Bürgermeister von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach § 9 Abs. 3 bekannt gegeben worden sind.

(2) Gemeinderäte dürfen die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheim zu haltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.

- §§ 17 Abs. 2, 35 Abs. 2 GemO -

§ 7 Vertretungsverbot

(1) Die Gemeinderäte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Gemeinde nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet der Gemeinderat. Insbesondere darf ein dem Gemeinderat angehörender Rechtsvertreter ein Mandat gegen die Gemeinde/Stadt nicht übernehmen.

(2) Auf die zur Beratung zugezogenen Einwohner finden die Bestimmungen des Absatzes 1 Anwendung, wenn die zu vertretenden Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Bürgermeister.

- § 17 Abs. 3 GemO –

§ 8 Ausschluss wegen Befangenheit

(1) Ein Gemeinderat oder ein zur Beratung zugezogener Einwohner darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:

1. dem Ehegatten oder dem Lebenspartner nach §1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten oder einem durch Annahme an Kindes statt Verbundenen,
3. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten oder als verschwägert Geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht, oder
4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.

(2) Dieses Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn der Gemeinderat oder der zur Beratung zugezogene Einwohner

1. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich der Gemeinderat deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet;

2. oder dessen Ehegatte, Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, Kinder, Eltern, Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbständigen Unternehmens sind, denen die Entscheidung einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Ist der Gemeinderat oder der zur Beratung hinzugezogene Einwohner als Vertreter der Gemeinde oder auf Vorschlag der Gemeinde Organmitglied im Sinne des Satzes 1, besteht kein Mitwirkungsverbot;

3. Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, der die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann und die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört, oder

4. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

(3) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

(4) Der Gemeinderat und der zur Beratung zugezogene Einwohner, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen bei Gemeinderäten der Gemeinderat, bei Mitgliedern von Ausschüssen der Ausschuss, sonst der Bürgermeister.

5) Wer wegen Befangenheit an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen. Bei öffentlicher Sitzung muss er sich in den für die Zuhörer bestimmten Bereich des Sitzungsraumes begeben; bei nichtöffentlichen Sitzungen muss er auch den Sitzungsraum verlassen.

- § 18 GemO –

III. Sitzungen des Gemeinderats

§ 9 Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(2) Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.

(3) In nichtöffentlicher Sitzung nach Absatz 1 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung **im Wortlaut** bekannt zu geben, **soweit** nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

- § 35 GemO –

§ 10 Verhandlungsgegenstände

(1) Der Gemeinderat verhandelt über Vorlagen des Bürgermeisters, der Ausschüsse und über die dazu gestellten Anträge.

(2) Ein durch Beschluss des Gemeinderats erledigter Verhandlungsgegenstand wird erst erneut behandelt, wenn neue Tatsachen oder neue wesentliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen.

§ 11 Sitzordnung

Die Gemeinderäte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Gemeinderat. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von

deren Vertretern im Gemeinderat festgelegt. Gemeinderäten, die keiner Fraktion angehören, weist der Bürgermeister den Sitzplatz an.

§ 12 Einberufung

(1) Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. Der Gemeinderat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Gemeinderäte unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 2 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat. Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat schriftlich (oder elektronisch) mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit; dabei werden die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beigelegt (s. § 14). In der Regel finden Sitzungen Dienstags und Donnerstags (einfügen) statt. In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist und formlos (mündlich, fernmündlich oder durch Boten) einberufen werden.

3) Wird zur Erledigung der Tagesordnung eine Sitzung am nächsten Tag fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntgabe durch den Bürgermeister als Einladung. Gemeinderäte, die bei Unterbrechung der Sitzung nicht anwesend waren, sind unverzüglich zu verständigen.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben.

- § 34 Abs. 1 und 2 GemO -

§ 13 Tagesordnung

(1) Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf.

(2) Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Gemeinderäte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 1 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.

(3) Die Tagesordnung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzung sowie die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher und solchen, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.

(4) Der Bürgermeister kann in dringenden Fällen durch schriftlich (oder elektronisch) auszugebende Nachträge die Tagesordnung erweitern. Er ist berechtigt, Verhandlungsgegenstände bis zum Beginn der Sitzung unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen. Dies gilt nicht für Anträge nach Absatz 2.

- § 34 Abs. 1, § 35 Abs. 1 GemO -

§ 14 Beratungsunterlagen

(1) Der Einberufung nach § 12 fügt der Bürgermeister die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen bei, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Vorlagen sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Antrag enthalten.

(2) Gemeinderäte dürfen den Inhalt der Beratungsunterlagen öffentlicher Sitzungen, ausgenommen personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zur Wahrnehmung ihres Amtes gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit bekannt geben.

(3) Im Übrigen und insbesondere für Beratungsunterlagen für nichtöffentliche Sitzungen gilt § 6.

- §§ 34 Abs. 1, 41b Abs. 4 GemO –

§ 15 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung

(1) Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.

(2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Gemeinderats. Die Sitzung wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder wenn die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit des Gemeinderats oder aus anderen dringenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden muss.

- § 36 Abs. 1, § 37 Abs. 1 GemO –

§ 16 Handhabung der Ordnung, Hausrecht

(1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er kann Zuhörer, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum weisen.

(2) Gemeinderäte können bei grober Ungebühr oder bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholter grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohner, die zu den Beratungen zugezogen sind.

- § 36 Abs. 1 und 3 GemO –

§ 17 Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat

(1) Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern der Gemeinderat im Einzelfall nichts anderes beschließt.

(2) Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung ist, von Notfällen abgesehen, während der Sitzung nicht möglich.

(3) Der Gemeinderat kann auf Antrag die Verhandlung über einen Gegenstand vertagen. Wird ein solcher Antrag angenommen, so finden eine zweite Beratung und die Beschlussfassung in einer anderen Sitzung statt.

(4) Die Beratung ist beendet, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen.

(5) Der Gemeinderat kann auf Antrag jederzeit die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand schließen (Schlussantrag). Wird ein solcher Antrag angenommen, ist die Aussprache abzubrechen und Beschluss zu fassen. Über einen Schlussantrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Gemeinderäte Gelegenheit hatten, zur Sache zu sprechen.

§ 18 Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat

(1) Den Vortrag im Gemeinderat hat der Vorsitzende. Er kann den Vortrag einem Beamten oder Angestellten der Gemeinde oder anderen Personen übertragen.

(2) Der Gemeinderat und der Bürgermeister können unbeschadet des weiterhin bestehenden Rechts des Gemeinderats (Nichtzutreffendes streichen) sachkundige Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.

(3) Der Vorsitzende kann, auf Verlangen des Gemeinderats muss er, Beamte oder Angestellte der Gemeinde zu sachverständigen Auskünften zuziehen.

- §§ 33, 71 Abs. 4 GemO –

§ 19 Redeordnung

(1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag (§ 18 Abs. 1). Er fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge. Ein Teilnehmer an der Verhandlung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt ist.

(2) Außer der Reihe wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung (§ 21) und zur Berichtigung eigener Ausführungen.

(3) Kurze Zwischenfragen an den jeweiligen Redner sind mit dessen und des Vorsitzenden Zustimmung zulässig.

(4) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen; er kann ebenso dem Vortragenden oder zugezogenen sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.

(5) Ein Redner darf nur vom Vorsitzenden und nur zur Wahrnehmung seiner Befugnisse unterbrochen werden. Der Vorsitzende kann den Redner zur Sache verweisen oder zur Ordnung rufen.

§ 20 Sachanträge

(1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Der Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich abgefasst werden.

(2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Gemeinde nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere eine Ausgabenerhöhung oder eine Einnahmesenkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplans mit sich bringen würden, müssen einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel enthalten.

§ 21 Geschäftsordnungsanträge

(1) Anträge "Zur Geschäftsordnung" können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand nur bis zum Schluss der Beratung hierüber, gestellt werden.

(2) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Vorsitzenden erhält je ein Redner der Fraktionen und die keiner Fraktion angehörenden Gemeinderäte Gelegenheit, zu einem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.

- (3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere
- a) der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen,
 - b) der Schlussantrag (§ 17 Abs. 5),
 - c) der Antrag, die Rednerliste zu schließen,
 - d) der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung erneut zu beraten,
 - e) der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen,
 - f) der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen.

(4) Ein Gemeinderat, der selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträge nach Abs. 3 Buchst. b. (Schlussantrag) und Buchst. c. (Schluss der Rednerliste) nicht stellen.

(5) Für den Schlussantrag gilt § 17 Abs. 5.

(6) Wird der Antrag auf „Schluss der Rednerliste“ angenommen, dürfen nur noch diejenigen Gemeinderäte zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind.

§ 22 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit

(1) Im Anschluss an die Beratung wird über die vorliegenden Sachanträge Beschluss gefasst. Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmungen (§ 23) und Wahlen (§ 24).

(2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(3) Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(4) Ist der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.

(5) Ist keine Beschlussfähigkeit des Gemeinderats gegeben, entscheidet der Bürgermeister an Stelle des Gemeinderats nach Anhörung der nicht befangenen Gemeinderäte. Ist auch der Bürgermeister befangen, findet § 124 GemO entsprechende Anwendung; dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt.

(6) Bei der Berechnung der „Hälfte bzw. des Viertels aller Mitglieder“ nach den Absätzen 2 und 3 ist von der Zahl der tatsächlich besetzten Sitze auszugehen. Diese Zahl ergibt sich dadurch, dass von den gesetzlichen Mitgliedern bzw. der Zahl der in der Hauptsatzung festgelegten Mitglieder zuzüglich des Bürgermeisters (§ 25 GemO) die Zahl der bei der Wahl nicht besetzten Sitze (§ 26 Abs. 4 KomWG) sowie die Zahl der Sitze, die nach Ausscheiden eines Gemeinderats durch Nachrücken nicht mehr besetzt werden können, abgezogen wird.

(7) Der Vorsitzende hat sich vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand zu überzeugen, ob der Gemeinderat beschlussfähig ist.

- § 37 GemO –

§ 23 Abstimmungen

(1) Anträge sind positiv und so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. Über Anträge zur Geschäftsordnung (§ 21) wird

vor Sachanträgen (§ 20) abgestimmt. Bei Geschäftsordnungsanträgen wird über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstehen, zuerst abgestimmt. Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag des Vortragenden (§ 18 Abs. 1) oder eines Ausschusses. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten von dem Hauptantrag abweicht.

(2) *Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.* Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Der Bürgermeister hat Stimmrecht; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(3) *Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen durch Handhebung ab.* Der Vorsitzende stellt die Zahl der Zustimmungen, der Ablehnungen und der Stimmenthaltungen fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, kann er dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, kann der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen lassen. Ist namentliche Abstimmung beschlossen, geschieht sie durch Namensaufruf der Stimmberechtigten in der Buchstabenfolge. Der Aufruf beginnt bei jeder namentlichen Abstimmung mit einem anderen Buchstaben des Alphabets.

(4) Der Gemeinderat kann auf Antrag beschließen, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzetteln abgestimmt wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen in § 24 Abs. 2.

- § 37 Abs. 6 GemO -

§ 24 Wahlen

(1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderats widerspricht. Der Bürgermeister hat Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, findet ein zweiter Wahlgang statt; auch im zweiten Wahlgang ist mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.

(2) Die Stimmzettel sind vom Vorsitzenden bereitzuhalten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Der Vorsitzende ermittelt unter Mithilfe eines vom Gemeinderat bestellten Mitglieds oder eines Gemeindebediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt.

(3) Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Vorsitzende oder in seinem Auftrag der Schriftführer stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Gemeinderats die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

- § 37 Abs. 7 GemO -

§ 25 Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten

(1) Der Gemeinderat entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer sowie für die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht. Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder allein. Der Bürgermeister ist zuständig, soweit der Gemeinderat ihm die Entscheidung überträgt oder diese zur laufenden Verwaltung gehört.

(2) Über die Ernennung und Einstellung der Gemeindebediensteten ist durch Wahl Beschluss zu fassen; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer höher bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer.

- § 24 Abs. 2, § 37 Abs. 7 GemO -

§ 26 Persönliche Erklärungen

(1) Zu einer kurzen „persönlichen Erklärung“ erhält das Wort

a) jedes Mitglied des Gemeinderats, um seine Stimmabgabe zu begründen. Die Erklärung kann nur unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben werden;

b) wer einen während der Verhandlung gegen ihn erhobenen Vorwurf abwehren oder wer eigene Ausführungen oder deren unrichtige Wiedergabe durch andere Redner richtig stellen will. Die Erklärung kann nach Erledigung eines Verhandlungsgegenstands (Beschlussfassung, Vertagung, Übergang zur Tagesordnung) abgegeben werden.

(2) Eine Aussprache über „persönliche Erklärungen“ findet nicht statt.

§ 27 Fragestunde

(1) Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO können bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde).

(2) Grundsätze für die Fragestunde:

a) Die Fragestunde findet in der Regel im Wechsel am Beginn und Ende der öffentlichen Sitzung statt. Ihre Dauer soll 60 Minuten nicht überschreiten.

b) Jeder Frageberechtigte im Sinne des Absatzes 1 darf in einer Fragestunde zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten Stellung nehmen und Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.

c) Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Vorsitzende Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, so wird die Stellungnahme in der folgenden Fragestunde abgegeben. Ist dies nicht möglich, teilt der Vorsitzende dem Fragenden den Zeitpunkt der Stellungnahme rechtzeitig mit. Widerspricht der Fragende nicht, kann die Antwort auch schriftlich gegeben werden. Der Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabensachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung.

- § 33 Abs. 4 GemO -

§ 28 Anhörung

(1) Der Gemeinderat kann betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Gemeinderat vorzutragen (Anhörung). Über die Anhörung im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden, eines Gemeinderats oder betroffener Personen und Personengruppen.

(2) Die Anhörung ist öffentlich. Unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO kann die Anhörung nichtöffentlich durchgeführt werden. Der Gemeinderat kann die Anhörung auch in Angelegenheiten, für die er zuständig ist, einem Ausschuss übertragen.

(3) Die Anhörung findet vor Beginn einer Sitzung des Gemeinderats oder innerhalb einer Sitzung vor Beginn der Beratung über die anzuhörende betreffende Angelegenheit statt. Hierüber entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

(4) Ergibt sich im Laufe der Beratungen des Gemeinderats eine neue Sachlage, kann der Gemeinderat eine erneute Anhörung beschließen. Die Beratung wird zuvor unterbrochen.
- § 33 Abs. 4 GemO –

IV. Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren und durch Offenlegung

§ 29 Schriftliches Verfahren früher Umlaufverfahren

Über Gegenstände einfacher Art kann im schriftlichen (oder elektronischen) Verfahren beschlossen werden. Der Antrag, über den im schriftlichen Verfahren beschlossen werden soll, wird gegen Nachweis und mit Angabe der Widerspruchsfrist allen Gemeinderäten entweder nacheinander in einer Ausfertigung oder gleichzeitig in je gleich lautenden Ausfertigungen zugeleitet. Er ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

- § 37 Abs. 1 GemO –

§ 30 Offenlegung

(1) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung beschlossen werden. Die Offenlegung kann in einer Sitzung und außerhalb einer solchen geschehen.

(2) Bei Offenlegung in einer Sitzung sind die zur Erledigung vorgesehenen Gegenstände in einem besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzuführen. Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm während der Sitzung nicht widersprochen wird.

(3) Bei Offenlegung außerhalb einer Sitzung sind die Gemeinderäte darauf hinzuweisen, dass die Vorlage auf dem Rathaus aufliegt; dabei ist eine Frist zu setzen, innerhalb der dem Antrag widersprochen werden kann. Wird fristgerecht kein Widerspruch erhoben, ist der Antrag angenommen.

- § 37 Abs. 1 GemO –

V. Niederschrift

§ 31 Inhalt der Niederschrift

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderats ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Gemeinderäte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.

(2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren (§ 29) oder durch Offenlegung (§ 30) gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Der Vorsitzende und jedes Mitglied können im Einzelfall verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

- § 38 Abs.1 GemO -

§ 32 Führung der Niederschrift

(1) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt. Sofern der Bürgermeister keinen besonderen Schriftführer bestellt, ist er Schriftführer.

(2) Die Niederschriften über öffentliche und über nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen.

(3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von zwei Gemeinderäten, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Ist kein besonderer Schriftführer bestellt, so unterzeichnet der Bürgermeister als "Vorsitzender und Schriftführer".

- § 38 Abs. 2 GemO -

§ 33 Anerkennung der Niederschrift

(1) Die Niederschrift ist in der Regel in der nächsten Sitzung, spätestens innerhalb eines Monats, durch Auflegen zur Kenntnis des Gemeinderats zu bringen. Über hierbei gegen die Niederschrift eingebrachte Einwendungen entscheidet der Gemeinderat.

(2) Die Niederschrift über nichtöffentliche Sitzungen ist in der Regel in der nächsten Sitzung, spätestens innerhalb eines Monats, durch Auflegen zur Kenntnis des Gemeinderats zu bringen.

(3) Über die gegen die Niederschrift eingebrachten Einwendungen entscheidet der Gemeinderat.

- § 38 Abs. 2 GemO -

§ 34 Einsichtnahme in die Niederschrift

(1) Die Gemeinderäte können jederzeit in die Niederschrift über die öffentlichen und über die nichtöffentlichen Sitzungen Einsicht nehmen.

(2) Die Einsichtnahme in die Niederschrift über die öffentlichen Sitzungen ist auch den Einwohnern gestattet.

- § 38 Abs. 2 GemO -

VI. Geschäftsordnung der Ausschüsse

§ 35 Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats

Die Geschäftsordnung des Gemeinderats findet auf die beratenden Ausschüsse mit folgender Maßgabe Anwendung:

a) Den Vorsitz in den beratenden Ausschüssen führt der Bürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter, einen Beigeordneten oder ein Mitglied des Ausschusses, das Gemeinderat ist, mit seiner Vertretung beauftragen.

b) In die beratenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig, ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.

c) Wird ein beratender Ausschuss aus demselben Grund beschlussunfähig, entscheidet der Gemeinderat ohne Vorberatung.

d) Die an der Teilnahme einer Sitzung verhinderten Mitglieder von Ausschüssen haben ihre Stellvertreter rechtzeitig zu verständigen und ihnen Einladung und Tagesordnung zur Sitzung zu übergeben. Haben sich Mitglieder der Ausschüsse krank oder in Urlaub gemeldet, sorgt der Vorsitzende für die Einladung der Stellvertreter.

- §§ 39 Abs. 5, 40, 41 GemO -

VII. Schlussbestimmung

§ 36 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am 18.11.2016 in Kraft.

§ 37 Außer-Kraft-Treten bisheriger Bestimmungen

Mit In-Kraft-Treten dieser Geschäftsordnung tritt die Geschäftsordnung vom 27.08.1986 außer Kraft.

Andreas Hall
Bürgermeister

Datum, Unterschrift des Bürgermeisters

Erläuterungen zu § 2 Fraktionen

Mit § 32a GemO neu werden Fraktionen nunmehr institutionalisiert. Die Bildung von Fraktionen im Gemeinderat ist jedoch nach wie vor freiwillig; Gemeinderäte sind grundsätzlich nicht gezwungen, sich in Fraktionen zusammenzuschließen. Es steht jedem einzelnen Gemeinderat frei, ob er einer Fraktion beitrifft oder diese wieder verlässt. Das Nähere zur Bildung der Fraktionen ist in der Geschäftsordnung zu regeln. Neu ist, dass den Fraktionen in der Gemeindeordnung, unabhängig von der Zahl ihrer Mitglieder, eigene Rechte zugebilligt werden (§§ 20 Abs. 3, 24 Abs. 3, 34 Abs. 1 und § 39 Abs. 4). Besonders zu erwähnen ist das Recht der Fraktionen zur Meinungsäußerung im gemeindlichen Amtsblatt (§ 20 Abs. 3 GemO). Weitere Erläuterungen dazu finden sich im Muster eines Redaktionsstatuts (Extranet/Gemeindeordnung-Darstellung im Amtsblatt für Fraktionen).

Fraktionen können sich nur aus gewählten Gemeinderäten zusammensetzen. Die Mindeststärke einer Fraktion ist in der Gemeindeordnung nicht normiert. Die Geschäftsordnung des Gemeinderats kann den Fraktionsstatus von einer bestimmten Mindestanzahl von Mitgliedern abhängig machen. Bei ihrer Bestimmung verfügt der Gemeinderat über ein weites Ermessen. Dieses Ermessen unterliegt freilich der allgemeinen rechtsstaatlichen Schranke, dass von ihm entsprechend dem Normzweck Gebrauch zu machen und der durch höherrangiges Recht gezogene Rahmen zu beachten ist. Dem Ermessen des Gemeinderats wird damit durch die Grundsätze des Willkürverbots, der Chancengleichheit und des Minderheitenschutzes Grenzen gezogen. Die Fraktionsmindeststärke darf nicht außer Verhältnis zur Gesamtgröße des Gemeinderats stehen. Dies bedeutet, dass die Struktur des Gemeinderats und die Anzahl der auf die Mehrheit der Wahlvorschläge entfallenden Sitze ebenfalls berücksichtigt werden muss (dazu vgl. auch Urteil VGH BW, BWGZ 1989, Seite 155). Dies muss anhand der örtlichen Verhältnisse geprüft werden. Das Geschäftsordnungsmuster geht von dem Fall aus, dass die Mindestanzahl bei drei Mitgliedern liegt. U.U. kann es sich jedoch aus der Situation, der Größe und der Zusammensetzung des Gemeinderats ergeben, dass eine Mindeststärke von zwei Mitgliedern oder von mehr als drei Mitgliedern angemessener ist.

Geschäftsordnungsregelungen sind andererseits jedoch nicht Voraussetzung für die Bildung von Fraktionen. Gemeinderäte haben jederzeit das Recht, Fraktionen zu bilden. Sollte der Gemeinderat keine Regelungen zur Fraktionsbildung und zu der erforderlichen Mindeststärke von Fraktionen getroffen haben bzw. treffen wollen, muss eine anspruchsberechtigte Fraktion aus mindestens zwei Personen bestehen, da sonst kein Zusammenschluss vorliegen kann. Dies bedeutet, ohne Regelungen in der Geschäftsordnung, können in jedem Fall bereits zwei Gemeinderäte den Anspruch auf Rechte einer Fraktion geltend machen.

In der Geschäftsordnung könnten auch über die gesetzlichen Regelungen hinausgehende Rechte und Pflichten für die Fraktionen getroffen werden. Allerdings dürfen dadurch die mitgliedschaftlichen Rechte und Pflichten der einzelnen Gemeinderäte nicht beschränkt werden.

Ein Gemeinderat kann natürlich immer nur einer Fraktion angehören.

Fraktionen sind in der Praxis meistens identisch mit den Wahlvorschlägen, aufgrund derer die Gemeinderäte in das Gremium gewählt wurden. Diese Identität ist jedoch nicht zwingend. Maßgeblich für die Fraktionsbildung ist allein der freie Wille der Gemeinderäte. Neugründungen, Auflösungen, Übertritte oder Zusammenschlüsse mehrerer Fraktionen sind auch während der laufenden Amtszeit möglich und zulässig.

Fraktionen können jedoch auch dann gebildet werden, wenn der Gemeinderat nach dem System der Mehrheitswahl gewählt wurde.

Den Fraktionen *können* Haushaltsmittel zur Finanzierung der Fraktionsarbeit aus dem Gemeindehaushalt zur Verfügung gestellt werden. Die Entscheidung ob und ggf. in welcher Höhe trifft der Gemeinderat im Rahmen der Haushaltsplanfestlegungen. Dabei dann er auch

festlegen, für welche Aufwendungen Mittel bereitgestellt werden. In Betracht kommen dabei insbesondere Aufwendungen für die Fraktionsgeschäftsführung (laufender Geschäftsbedarf, Fachliteratur, Fortbildung der Mitglieder). Die vom Innenministerium aufgestellten Grundsätze für eine mögliche Fraktionsfinanzierung aus kommunalen Haushaltsmitteln vom 10. Juni 1992 haben heute noch Gültigkeit. Sie sind im Extranet des Gemeindetags unter Gemeindeordnung – Fraktionen zum Download eingestellt. Aufwendungen, die den Mitgliedern durch die Teilnahme an Fraktionssitzungen entstehen, sind im Rahmen der Satzung über ehrenamtliche Tätigkeit zu erstatten. Der Gemeinderat kann dabei die Zahl der entschädigungspflichtigen Fraktionssitzungen festlegen.

Erläuterungen zu § 4

Unterrichtungsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Gemeinderäte

Anpassung des Absatzes 1 an die Änderungen § 24 Abs. 3 GemO. Die gesetzlichen Minderheitsquoten für Anträge auf Unterrichtung sind von einem Viertel auf ein Sechstel der Gemeinderäte abgesenkt worden. Fraktionen erhalten dieses Recht unabhängig von ihrer Stärke. Für das weitergehende Recht auf Akteneinsicht ist es bei dem Quorum von einem Viertel der Gemeinderäte geblieben. Vgl. § 12 Abs. 1 GeschO-Muster.

Erläuterungen zu § 9 Abs. 3

Bekanntgabe von in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüssen

Anpassung an die Neuregelung in § 35 Abs. 2 GemO (Änderungsgesetz vom 14.10.2015 - GBl. Seite 870, 877).

§ 41b Abs. 5 GemO enthält darüber hinaus eine besondere Veröffentlichungspflicht im Internet für in öffentlicher Sitzung gefasste oder bekannt gegebene Beschlüsse des Gemeinderats. Diese Vorschrift verpflichtet jedoch nur Städte und Gemeinden mit einem Ratsinformationssystem; in diesem Fall tritt die Vorschrift am 30. 10. 2016 in Kraft (§ 41b Abs. 5 i.V.m. Art. 10 § 1, Art. 11 Abs. 2). Die betreffenden Gemeinden müssen den Wortlaut der genannten Beschlüsse oder einen zusammenfassenden Bericht innerhalb einer Woche nach der Sitzung auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlichen. Einer Regelung dazu in der Geschäftsordnung ist nicht erforderlich, aber möglich. Städte und Gemeinden mit einem Ratsinformationssystem (vgl. Erläuterungen zu § 12) könnten ggf. die Regelung des § 41b Abs. 5 als weiteren Absatz in § 9 GeschO aufnehmen:

(4) Die in öffentlicher Sitzung gefassten oder bekannt gegebenen Beschlüsse werden im Wortlaut oder in Form eines zusammengefassten Berichts innerhalb einer Woche nach der Sitzung auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht, sofern sichergestellt ist, dass hierdurch keine personenbezogenen Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unbefugt offenbart werden.

- § 41b Abs. 5 – Inkrafttreten erst zum 30.10.16 - .

Erläuterungen zu § 12 Abs. 2 Einberufung

Einberufungsfrist

Hier handelt es sich um eine notwendige Anpassung an § 34 Abs. 1 GemO n.F. Mit dem Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Regelungen (GBl. 2015, Seite 870) wird in § 34 Abs. 1 Satz 1 festgelegt, dass der Bürgermeister die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung sowie die erforderlichen Sitzungsunterlagen in der Regel mindestens 7 Tage vor dem Sitzungstag mitzuteilen hat. Damit will der Gesetzgeber den Bedürfnissen der Gemeinderäte nach ausreichender Vorbereitungszeit Rechnung tragen. Der nach bisherigem Recht in § 34 GemO verwendete unbestimmte Rechtsbegriff „rechtzeitig“ wurde nunmehr definiert mit den Worten „in der Regel mindestens 7 Tage vor dem Sitzungstag“. Da der Gesetzgeber von 7 Tagen „in der Regel“ spricht, besteht dennoch die Möglichkeit, bei

Vorliegen besonderer Umstände und sozusagen in begründeten Einzelfällen davon abzuweichen, so dass es dann auch in diesen Fällen möglich sein könnte, einzelne Verhandlungsgegenstände oder Beratungsunterlagen kurzfristiger nachzureichen (Ausnahmen von der Regel). In der Gesetzesbegründung wird zudem noch ausgeführt: „Bei recht schwierigen Verhandlungsgegenständen oder umfangreichen Sitzungsunterlagen kann auch eine längere Vorbereitungszeit geboten sein.“ (LT-Drucksache 15/7265, Seite 40).

Vom Innenministerium wurden wir darauf hingewiesen, dass nach einschlägigen Kommentaren und Literatur die Berechnung dieser 7-Tage-Frist unter dem Stichwort „Rückwärtsfrist“ zu behandeln ist. Die einschlägigen Kommentare stellen dabei klar, dass in diesem Fall weder der Tag der Zustellung noch der Tag der Verhandlung für die Ladungsfrist mitzählen. Dies bedeutet, wenn die Gemeinderatssitzung z.B. an einem Mittwoch stattfindet, müssen die Einladung, die Tagesordnung und die Sitzungsunterlagen spätestens am Dienstag der Vorwoche den Gemeinderäten zugehen. Den Gemeinderäten sollen volle 7 Tage zur Vorbereitung zur Verfügung stehen. Diese 7 Tage sind im Beispiel Mittwoch der Vorwoche bis Dienstag (Tag vor der Sitzung). Daher müssen die Sitzungsunterlagen spätestens am Dienstag der Vorwoche zugehen.

Festzuhalten ist, dass bezüglich der rechtzeitigen Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen an die Bürger und Einwohner jedoch keine Gesetzesänderung erfolgt ist (§ 34 Abs. 1 Satz 7 GemO). Zwar wird sowohl in § 34 Abs. 1 Satz 1 und Satz 7 GemO jeweils das Wort „rechtzeitig“ verwendet, aber nachdem bezüglich der Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzung keine Konkretisierung auf die Regelfrist von 7 Tagen erfolgt ist, lässt sich immer noch begründen, dass hier eine kürzere Frist ausreichend ist. Zudem ist der Adressatenkreis der beiden Regelungen unterschiedlich; nach Abs. 1 Satz 1 handelt es sich um eine Schutzvorschrift für den einzelnen Gemeinderat, während Satz 7 sich an die Bevölkerung richtet.

Die Regelfrist von 7 Tagen für die Ladung der Gemeinderäte steht nicht zur Disposition durch Geschäftsordnungsregelungen und kann weder durch einen Gemeinderatsbeschluss im Einzelfall noch durch eine allgemeine Geschäftsordnungsregelung verkürzt werden. Zu den besonderen Umständen, die eine kurzfristigere Einladung bzw. Überlassung von Beratungsunterlagen durch den Bürgermeister möglich erscheinen lassen, vgl. in diesem Abschnitt, Absatz 1.

Nach herrschender Rechtsprechung des VGH BW zum alten Recht dient die Einhaltung der Ladungsfrist allein dem Interesse der Gemeinderäte (Schutzvorschrift für einzelne Gemeinderäte). Vgl. dazu VGH BW, Urt. vom 16.04.1999 – 8 S 5/99; VGH BW, Urt. vom 02.11.2005 – 5 S 2662/04, EKBW, GemO § 34 E 21). Einzelne Gemeinderäte könnten im Rahmen eines sog. Kommunalverfassungsverfahrens geltend machen, dass eine rechtzeitige Einladung nicht vorlag.

Die Regelfrist für Ladung, Übersendung der Tagesordnung und erforderliche Beratungsunterlagen gilt selbstverständlich auch für nicht öffentliche Sitzungen sowie für Ausschusssitzungen.

Zum **Umfang der Beratungsunterlagen** gilt nach wie vor, dass die Gemeindeordnung ausdrücklich die Übersendung „für die Verhandlung **erforderlichen Unterlagen**“ vorschreibt. Nach der Rechtsprechung des VGH BW hat der einzelne Gemeinderat keinen Anspruch darauf, dass ihm mit der Einladung sämtliche Bestandteile eines u.U. komplexen Verhandlungs- bzw. Beschlussgegenstand übermittelt werden. Die Gemeindeordnung will erreichen, dass die beizufügenden Unterlagen den einzelnen Gemeinderat in den Stand versetzen, sich ein grundlegendes Bild zu verschaffen. Ggf. kann er, sofern sich ihm bei pflichtgemäßer Vorbereitung Unklarheiten oder Ungewissheiten über Einzelheiten ergeben, vor oder in der Sitzung Fragen an die Verwaltung stellen (so VGH BW vom 02.11.2005 a.a.O.). In welchem

Umfang Beratungsunterlagen zu einzelnen Verhandlungsgegenständen erforderlich sind, entscheidet zunächst der Bürgermeister mit der Einladung zur Sitzung.

In der Praxis liegt zwischen Sitzungen vorbereitender Ausschüsse und den des Gemeinderats oft nur eine Woche. Eine solche Taktung würde dazu führen, dass die oben angesprochene Regelfrist von 7 Tagen u.U. nicht eingehalten werden kann. Es wird daher empfohlen, bereits die Ausschussunterlagen auch solchen Gemeinderäten zukommen zu lassen, die nicht im Ausschuss vertreten sind. Zudem sollte in der Tagesordnung für die Gemeinderatsitzung darauf hingewiesen werden, dass die Ergebnisse aus den Ausschüssen nachgereicht werden, um ein möglichst rechtssicheres Vorgehen zu erreichen. Wie bereits oben dargelegt, wird man davon ausgehen können, dass die Formulierung „in der Regel“ tatsächlich in solchen besonderen Fällen das kurzfristigere Nachreichen von Beratungsunterlagen ermöglicht. Ob es in allen Fällen tatsächlich erforderlich ist, Beratungsergebnisse aus Ausschüssen in einer schriftlichen Beratungsunterlage darzulegen, muss vom Einzelfall abhängig gemacht werden. Hierzu verweisen wir auf die oben dargelegten Ausführungen, die durch die Rechtsprechung auch abgesichert sind.

Für Städte und Gemeinden mit einem **elektronischen Ratsinformationssystem** gilt, dass die Einladung, die Tagesordnung und die erforderlichen Beratungsunterlagen dort so eingestellt werden müssen, dass sie in der Regel 7 Tage vor der Sitzung durch die Gemeinderäte abgerufen werden können. Im Falle einer (ausschließlichen) elektronischen Ladung mittels E-Mail muss man davon ausgehen, dass die Ladung zugeht, wenn sie im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen ist. Zur Fristberechnung vgl. oben (Sitzung Mittwoch, Bereitstellung in der Vorwoche am Dienstag). Weitere Ausführungen zur digitalen Gremiumsarbeit vgl. nächster Abschnitt.

Elektronische Ladung bzw. Einbindung eines Ratsinformationssystems

Neben der schriftlichen Einberufung ist im Muster – entsprechend der Regelung in § 34 GemO - auch die elektronische genannt. Die elektronische Übersendung der Einladung, der Tagesordnung und Beratungsunterlagen kann nach § 34 GemO eine zulässige und rechtswirksame Form der Einberufung sein. Die elektronische Einberufung kann durch E-Mail erfolgen, mit oder ohne Verschlüsselung. Für den Abruf oder die Übermittlung der Tagesordnung und Beratungsunterlagen kann auch ein sog. Ratsinformationssystem (RIS) zum Einsatz kommen. Dabei handelt es sich um ein Portal, auf dem die Dokumente mit bestimmten Zugriffsrechten (zum Beispiel Speicherbarkeit, Ausdruck) abgelegt und auf das ein bestimmter Personenkreis aus der Verwaltung und die Gemeinderatsmitglieder mit einem individuellen Passwort zugreifen können. Städte und Gemeinden mit einem RIS haben nach § 41b GemO i.V.m. Art. 10 Abs. 1 und Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften (GBl. 2015, Seite 870, 877) besondere Verpflichtungen zur Veröffentlichung und Information über die Arbeit des Gemeinderats. § 41b GemO tritt am 30. Oktober 2016 in Kraft. Es wird auf die einschlägigen Vorschriften verwiesen.

Allgemein gilt, dass die jeweiligen Unterlagen nur als nicht veränderbare Dokumente (also zum Beispiel nicht im Word-Format, sondern als pdf) zu versenden sind, um die Gefahr von Manipulationen zu verringern. Sollen auch Beratungsvorlagen für nichtöffentliche Sitzungen elektronisch (per E-Mail) verschickt werden, muss dies nach unserer Auffassung in verschlüsselter Form erfolgen, soweit dies die Rücksicht auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigten Ansprüche Einzelner erfordert. Eine Übermittlung per einfacher E-Mail scheidet dann aus datenschutzrechtlichen Gründen aus. Hier handelt es sich um eine Versandart, mit der der Inhalt offen und einfach lesbar verschickt wird. Ein Zugriff durch unbefugte Dritten ist deshalb nicht ausgeschlossen.

Im Ratsinformationssystem können auch Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten bereitgestellt werden. Durch den passwortgeschützten Zugang dürften unbefugte Zugriffe hierauf ausgeschlossen sein.

Allerdings ist der (ausschließliche) Einsatz digitaler Verfahren (E-Mail, Ratsinformationssystem) nur mit Einverständnis des Einzelnen möglich und denkbar. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass nicht alle Gemeinderatsmitglieder über eine elektronische Adresse verfügen, möglicherweise auch nicht alle Entsprechendes einrichten oder generell lieber schriftlich geladen werden wollen. Die Verhältnisse in den Städten und Gemeinden sind dementsprechend sehr unterschiedlich.

In der Praxis ist es in Gemeinden ohne ein Ratsinformationssystem häufig noch so, dass die rechtswirksame Form der Einberufung durch Schriftform gewahrt wird. Mancherorts wird dann den Gemeinderäten, die der Gemeinde den Zugang zur elektronischen Kommunikation eröffnet haben, die Ladung samt Unterlagen zusätzlich elektronisch überlassen. Maßgebend für die Einhaltung der Einberufungsfrist ist bei einer solchen Konstellation immer die schriftliche Ladung.

Wenn Gemeinderäte der Verwaltung durch eine entsprechende (schriftliche) Erklärung den Zugang zur elektronischen Kommunikation eröffnet haben und vereinbart wurde, dass sie auf diesem Wege zu Sitzungen einberufen werden, könnte, mit dem Ziel, den papierlosen Sitzungsdienst weiter zu entwickeln, in der Geschäftsordnung auch festgelegt werden, dass keine zusätzliche schriftliche Ladung erfolgt, sondern die Ladung per E-Mail maßgeblich ist.

Eine solche Regelung könnte dann wie folgt lauten (für Gemeinden ohne RIS):

„Gemeinderäte, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Bürgermeister schriftlich oder elektronisch eine E-Mail-Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des Absatzes 2 rechtsverbindlich übersendet werden können.“

Mögliche Ergänzung des § 12 - für Gemeinden mit RIS

Für den Abruf oder die Übermittlung der Einladung, Tagesordnung und der zur Beratung erforderlichen Beratungsunterlagen kommt ein Ratsinformationssystem zum Einsatz. Der Empfänger ist dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Einladung und Beratungsunterlagen nehmen können (Bemerkung: Nutzungsordnung mit Sicherheitsvorschriften bzw. Datenschutzvorschriften an die Gemeinderäte ausgeben).

Je nach örtlichen Vereinbarungen mit den Gemeinderäten kann ergänzt werden:

„Gemeinderäte, mit denen diese Form der elektronischen Ladung vereinbart wurde, erhalten keine zusätzliche schriftliche Ladung und keine schriftliche Beratungsunterlagen.“

Erläuterungen zu § 13 Tagesordnung

Es liegt in der Organkompetenz des Bürgermeisters die Tagesordnung aufzustellen.

Gleichzeitig wird hier das Minderheitenrecht nach § 34 Abs. 1 Satz 4 wiedergegeben, das es einer Fraktion, unabhängig von ihrer Stärke, sowie einem Sechstel der Gemeinderäte erlaubt, einen Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderats zu setzen.

Unter Beachtung der Einberufungsform und der –frist kann der Bürgermeister grundsätzlich weitere Tagesordnungspunkte nachschieben. Es wird auf die obigen Ausführungen zur Einberufungsfrist im Regelfall und unter besonderen Umständen hingewiesen. Vgl. auch Erläuterungen zu § 17. Das Nachschieben weiterer Tagesordnungspunkte wie hier im Abs. 4 vorgesehen, ist für sog. Notfälle nach § 34 Abs. 2 GemO gedacht. Ein solcher Eilfall liegt vor, wenn durch die Einhaltung der üblichen Ladungsfristen und Formvorschriften für die Gemeinde ein Schaden entstehen würde, oder wenn ohne Verzicht auf die Ladung eine Eilentscheidung des Bürgermeisters nach § 43 Abs. 4 GemO erforderlich wäre.

Erläuterungen zu § 14 Beratungsunterlagen

a) § 41b GemO n.F. eröffnet den Bürgern aller Gemeinden den Zugang zu den Beratungsunterlagen öffentlicher Sitzungen, indem die Gemeinden zur Auslage im Sitzungsraum verpflichtet werden. **Diese Verpflichtung gilt für alle Gemeinden**, unabhängig davon, ob sie ein Ratsinformationssystem (RIS) einsetzen, **ab 30.10.2016**. Für die Auslage gilt allerdings: Personenbezogene Daten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind zu schützen und sind ggf. in den Unterlagen vor Ausgabe zu schwärzen. Sollte dies nicht ohne erheblichen Aufwand möglich sein oder zu erheblichen Veränderungen führen, kann von der Auslage abgesehen werden. Der Zuhörer darf die Beratungsunterlagen mitnehmen und sogar vervielfältigen.

b) Gemeinden mit RIS müssen zudem die Beratungsunterlagen der öffentlichen Sitzungen auf der Internetseite einstellen. Auch hier müssen personenbezogene Daten usw. geschützt werden. Es gelten die Ausführungen in den vorhergehenden Sätzen. § 41b Abs. 2 GemO n.F. Diese Veröffentlichungspflicht tritt ebenfalls erst **zum 30.6.16 in Kraft und betrifft nur Gemeinden mit RIS**.

c) Denkbar wäre es, diese Veröffentlichungsregelungen in der Geschäftsordnung wiederzugeben. Eine Verpflichtung besteht jedoch nicht.

Beispiel für einen neuen Absatz 2 in § 14 GeschO-Muster:

(2) Beratungsunterlagen öffentlicher Sitzungen sind unter Beachtung des Datenschutzes grundsätzlich im Sitzungsraum für die Zuhörer auszulegen.

und Zusatz für Gemeinden mit RIS.....und auf der Internetseite der Gemeinde (www.....) zu veröffentlichen.

d) Außerdem dürfen Gemeinderäte Sitzungsunterlagen öffentlicher Sitzungen gegenüber Dritten bekannt geben, sobald ihnen die Unterlagen zugegangen sind, unabhängig von den Veröffentlichungen der Beratungsunterlagen durch die Gemeinde. Der einzelne Gemeinderat muss jedoch vor Weitergabe selbst dafür sorgen, dass ggf. personenbezogene Daten, und andere geschützte Daten im Schriftstück getilgt sind (§ 41b Abs. 4 GemO). Bei rechtswidriger Weitergabe setzt sich der Gemeinderat haftungsrechtlichen oder sogar strafrechtlichen Risiken aus. Der Gemeindegtag empfiehlt daher zur Verdeutlichung dieser Verpflichtung eine Geschäftsordnungsregelung aufzunehmen – vgl. § 14 Abs. 3 neu.

Erläuterungen zu § 17 Abs. 2 –

Nachträgliche Aufnahme von Tagesordnungspunkten

Bislang war es herrschende Meinung, dass es in nichtöffentlichen Sitzungen durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder möglich ist, einen Tagesordnungspunkt nachträglich aufzunehmen. Nicht geklärt ist, ob diese Möglichkeit wegen der grundsätzlichen Vorgabe, Sitzungen mit einer Mindestfrist von 7 Tagen einzuladen, entfallen ist. Nachdem der Gesetzgeber diese Regelfrist ausdrücklich mit dem Ziel aufgenommen hat, den Gemeinderäten eine ausreichende Vorbereitungszeit zu gewährleisten, muss es umgekehrt auch zulässig sein, zumindest im Einzelfall mittels Übereinkunft aller Mitglieder, auf diese Ladungsfrist zu verzichten. Die bisherige Rechtsprechung des VGH BW zielt – unter dem alten Recht – in diese Richtung.

Die nachträgliche Aufnahme von Verhandlungsgegenständen in einer laufenden öffentlichen Sitzung ist grundsätzlich nicht zulässig, weil die Beratung und Beschlussfassung unter dem Formmangel der nicht erfolgten ortsüblichen Bekanntgabe an die Bevölkerung leiden würde und somit der Öffentlichkeitsgrundsatz nicht gewahrt wäre. Ein Nachschieben in sog. Nottfällen nach § 34 Abs. 2 GemO bleibt wie bisher – sowohl in öffentlicher als auch in nichtöffentlicher Sitzung zulässig.

Erläuterungen zu § 35

Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats auf Ausschüsse

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an den geänderten § 39 Abs. 5 GemO.